



Landesstelle
für Suchtfragen
Schleswig-Holstein e.V.

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.
Schreberweg 5, 24119 Kronshagen
Tel.: 0431 – 5403 – 350
Fax: 0431 – 5403 – 355

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Per E-Mail an Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2490

Kronshagen, 27.02.2014

**Stellungnahmen der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. zu aktuellen
Gesetzesänderungen im Glücksspielbereich**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

vielen Dank für die Gelegenheit, Stellung zu aktuellen Gesetzesänderungen im Glücksspielbereich zu nehmen. Im Umdruck 18/2182¹ haben wir dies bereits zum ursprünglichen Änderungsantrag (Drucksache 18/918) getan. Im Folgenden gehen wir auf die aktuellen Verfahren ein. Dabei wird die jeweilige Stelle des Entwurfes fett gedruckt und unsere Vorschläge und Kommentare jeweils darunter in eingerückter Normalschrift. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Inhalt

Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/918.....	2
Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP und CDU Drucksache 18/1125	2
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/1557.....	2
Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen e. V. zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG), Umdruck 18/2411	3

¹ <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/2100/umdruck-18-2182.pdf>

Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/918

Zu diesem Gesetzesentwurf nahmen wir bereits am 11.12.2013 schriftlich Stellung. Das Dokument finden Sie auf dem Server des Landtags:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/2100/umdruck-18-2182.pdf>

Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP und CDU Drucksache 18/1125

Auch zu diesem Gesetzesentwurf nahmen wir bereits am 11.12.2013 schriftlich Stellung. Das Dokument finden Sie ebenfalls im Umdruck 18/2182 auf dem Server des Landtags:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/2100/umdruck-18-2182.pdf>

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/1557

Wesentlicher Inhalt ist die verstärkte Nutzung von Videoüberwachung in Spielhallen mit dem Ziel, bei der Steueraufsicht Personal einzusparen. Dies ist für uns unproblematisch, da diese Beamten unseres Wissens nach keine Früherkennung des pathologischen Glücksspiels oder sonstigen Interventionen aus Suchtgründen betreiben. Uns ist jedoch wichtig, dass weiterhin das in den Spielbanken anwesende Personal qualifiziert derartigen Spielerschutz betreibt. Dies ist einer der wesentlichen Unterschiede zu den Spielhallen, denn Personal, das z. B. an Spieltischen und somit direkt am Spieler ist kann Spielerschutz viel besser leisten, als eine einzige Person, die sich überwiegend im Eingangsbereich aufhalten muss.

Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen e. V. zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG), Umdruck 18/2411

1. Änderung § 5 Spielhallengesetz

a) Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst: „§ 5 Sozialkonzept, Aufklärung, Jugend- und Spielerschutz

Dass hier nun der Spielerschutz explizit genannt wird halten wir für richtig und wichtig, da durch die Geldgewinnautomaten nicht mehr harmlose Unterhaltung geboten wird, sondern durch die technische Gestaltung „hartes“ Glücksspiel. Das Spielhallengesetz muss daher konsequent an der Bekämpfung von Suchtgefahren als ein überragendes Gemeingut² ausgerichtet werden und den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV), insbesondere des § 1 Nr. 1, 3 und 4 GlüStV, genügen. Die Erreichung des § 1 GlüStV Nr. 2 sehen wir auf Grund der sehr vielen Standorte, insbesondere auch in der Gastronomie und wegen der langen Übergangsfristen bisher als gefährdet an.

b) In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Sozialkonzepte sind der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. anzuseigen, die deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieses Absatzes prüft und bestätigt. Sollte innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags keine abweichende Stellungnahme der Landesstelle erfolgen, gilt die Vereinbarkeit als bestätigt.“

- Die Formulierung „prüft und bestätigt“, lässt keinen Spielraum für eine Ablehnung, ggf. müssen Nachbesserungen verlangt werden können. Die LSSH benötigt bei schlechten Sozialkonzepten die Möglichkeit zur Ablehnung bzw. dem Antragsteller sollte die Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben werden. Für die Begutachtung des Antrags und ggf. des nachgebesserten Antrags müssen Kostenerstattungen durch den Antragsteller geleistet werden; diesbezüglich sollte eine Formulierung aufgenommen werden.
- Für die Prüfung gibt es bisher keine justizialen Vorschriften oder Gesetze. Es existiert bisher eine Empfehlung für gemeinsame Mindeststandards für Sozialkonzepte gemäß Glücksspielstaatsvertrag der Länderarbeitsgruppe der Sucht- und Drogenbeauftragten. Die LSSH kann ein Prüfungssystem erstellt, dass sich an diesen Empfehlungen und an bereits im Bundesgebiet bestehenden Systemen orientiert.
- Zum Prüfungsverfahren schlägt die LSSH vor, dass die Landesstelle ein Gutachten für die jeweiligen Sozialkonzepte erstellt, das der entsprechenden Behörde zur Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt wird. Der dadurch entstehende Aufwand soll durch eine pauschale Gebühr in Höhe von 200,- € pro begutachtetem Sozialkonzept vergütet werden.
- Die LSSH sieht es als problematisch an, wenn durch die Frist von sechs Wochen sich die Möglichkeit der „automatischen“ Vereinbarkeitsbestätigung bietet. Abhängig von der Anzahl

² Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 – 1 BvR 1054/01 – http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060328_1bvr105401.html; dazu die Pressemitteilung: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg06-025.html>

der eingegangenen zu begutachtenden Sozialkonzepte lässt es sich ggf. nicht sicherstellen diese Frist einzuhalten. Diese Passage sollte eine Frist von drei Monaten vorsehen und die Vereinbarkeitsbestätigung sollte entfallen.

c) § 5 Abs. 3 wird neu angefügt und wie folgt gefasst: (3) Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen. Auszuschließen sind auch Personen, die dies gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber oder einer Aufsichtsperson verlangen (Selbstsperre). Zum Zweck der Kontrolle einer Selbstsperre dürfen die zur Identifizierung der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und für die Dauer der Sperre, die zwölf Monate nicht unterschreiten soll, gespeichert und im Rahmen einer Zutrittskontrolle entsprechend § 5 Absatz 2 verwendet werden.“

Dies ist grundsätzlich eine wertvolle Verbesserung des aktuellen Zustands. Gerade die Spieldisziplin ist für viele Betroffene eine sehr wichtige Möglichkeit zur Abstinenz. Damit die Betroffenen nicht zu allen Spielhallen und gastronomischen Betrieben Kontakt aufnehmen müssen, fordern wir eine zentrale Sperrmöglichkeit. Hierzu bietet sich das übergreifende Sperrsystem von Lotto und den Spielbanken an. Der Sperrantrag muss auch schriftlich möglich sein, damit sich die Betroffenen nicht in eine gefährliche Rückfallsituation begeben müssen. Und auch die Fremdsperre z. B. durch Familienangehörige, Arbeitgeber oder das anwesende Personal muss möglich sein.

2. Änderung § 6 Spielhallengesetz: § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „4. Minderjährige und selbstgesperrte Personen keinen Zutritt zu einem Unternehmen nach § 1 Abs. 1 erhalten,“

Dies sollte durch bauliche Maßnahmen (z. B. Drehkreuzen) sichergestellt werden, weil in vielen Spielhallen oftmals nur eine Aufsichtsperson anwesend ist, die auch andere Aufgaben als die Einlasskontrolle zu erledigen hat.

3. Änderung zu Nr. 7, § 11 Spielhallengesetz § 11 Abs. 3 Satz 2 lautet wie folgt: „Dieser Zeitraum darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.“

Wir sprechen uns für eine deutliche Begrenzung des Glücksspielangebots und somit für die Verkürzung der Übergangsfristen aus, um das zweite Ziel des GlüStV zu erreichen. Vergleichbar mit anderen Bundesländern empfiehlt die LSSH einen Zeitraum von maximal fünf Jahren³.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Regina Kostrzewska

Patrick Sperber

³ In Berlin waren Klagen gegen diese Übergangsfristen erfolglos:
<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/archiv/20130301.1020.381874.html>